Satzung

der Stadt Reutlingen zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Tübinger Vorstadt“

Auf Grund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in seiner Sitzung am 29.10.2015 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Reutlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Tübinger Vorstadt“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2005 und öffentlich bekannt gemacht am 17.02.2006, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Reutlingen, den 02. Nov. 2015
Bürgermeisteramt

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

   - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

   - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

   Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften und die Satzung können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Reutlingen, Oskar-Kalbfell-Platz 21, Zimmer 895, eingesehen werden.

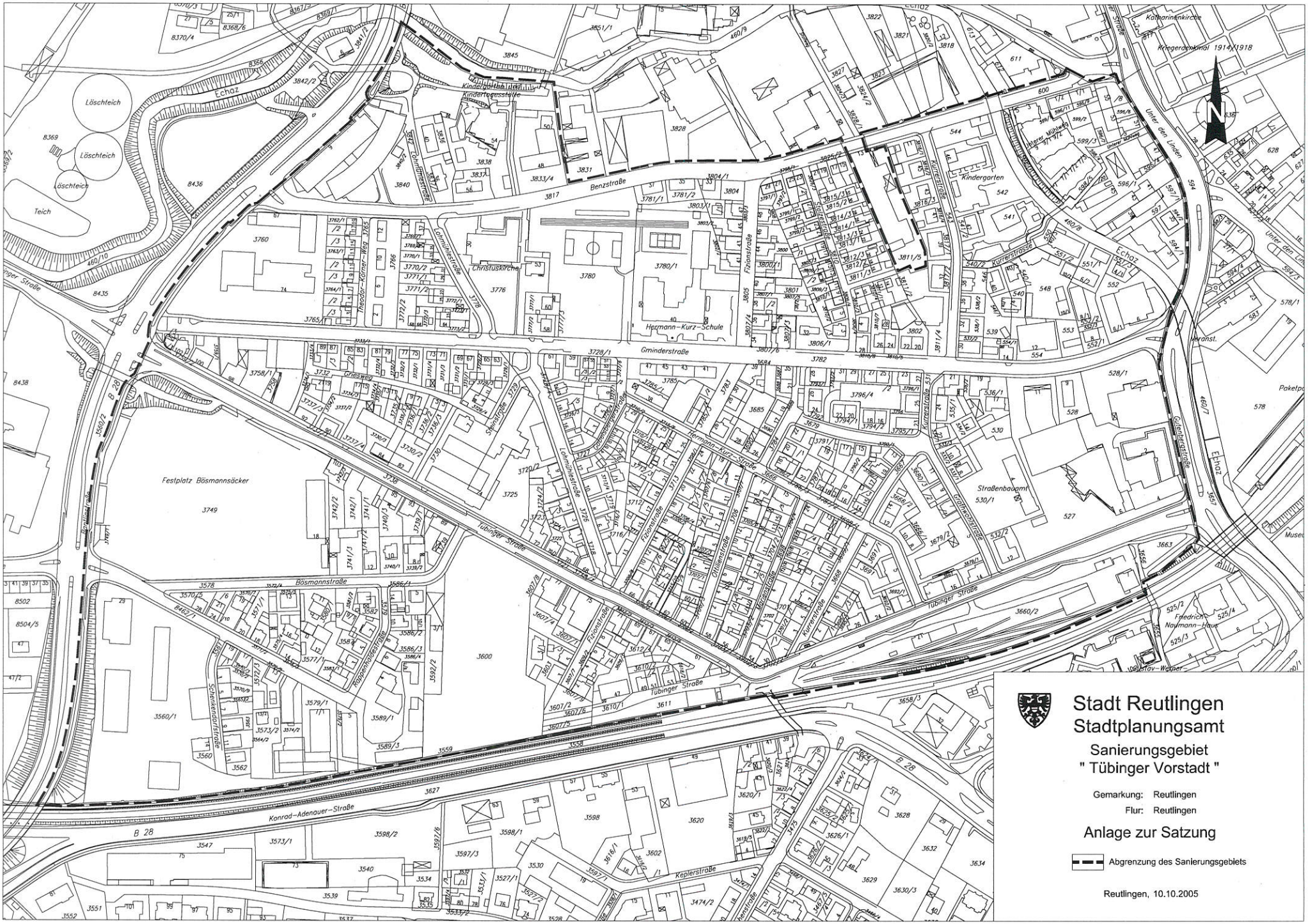
Stadt Reutlingen
Stadtplanungsamt
Sanierungsgebiet
" Tübinger Vorstadt "
Gemarkung: Reutlingen
Flur: Reutlingen
Anlage zur Satzung
Abgrenzung des Sanierungsgebiets
Reutlingen, 10.10.2005
Echaz
Tübinger Straße
Gminderstraße
Benzstraße
Konrad-Adenauer-Straße
Bösmannstraße
Hermann-Kurz-Schule
Christuskirche
Kindergarten
Straßenbauamt
Festplatz Bösmannsäcker
Friedrich-Naumann-Haus
Kriegerdenkmal 1914/1918
Katharinenkirche
Löschteich
Teich
B 28